



TC/49/19

ORIGINAL: englisch

DATUM: 29. Januar 2012

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS**Neunundvierzigste Tagung
Genf, 18. bis 20. März 2013**

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7: BEISPIELSSORTEN

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**(enthält Vorschläge, die von Sachverständigen aus Frankreich ausgearbeitet wurden)*

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen Vorschlag für die Überarbeitung von Dokument TGP/7 – Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage, GN 28 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) – Beispielsorten, zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 vorzulegen.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

HINTERGRUND

3. Das vom Technischen Ausschuß (TC) auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 geprüfte Dokument TGP/7/2 Draft 2, gab an, daß Sachverständige aus Frankreich ein Dokument erstellen würden, das auf GN 28 „Beispielsorten“ beruht und auf den TWP-Tagungen von 2009 erörtert werden sollte. Allerdings fand die Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) vom 20. bis 24. April 2009 und damit weniger als drei Wochen nach der fünfundvierzigsten Tagung des TC statt, so daß es nicht möglich war, einen neuen Entwurf zu erstellen, der von der TWV im Jahre 2009 geprüft werden konnte. Die TWV nahm zur Kenntnis, daß sie keine vorgeschlagenen Änderungen an GN 28 prüfen könne, solange der TC nicht die Annahme von Dokument TGP/7/2 im Jahre 2010 geprüft habe. Die TWV nahm die Bedeutung der Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien für Gemüsearten zur Kenntnis und befürwortete insgesamt den Wortlaut von GN 28. Um eine Verzögerung der Annahme von Dokument TGP/7/2 zu vermeiden, schlug sie deshalb vor, daß Dokument TGP/7/2 ohne die Änderungen an GN 28 im Jahre 2010 angenommen werden solle und die vorgeschlagenen Änderungen gegebenenfalls für eine künftige Überarbeitung von TGP/7 geprüft werden sollten. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) stimmte dem Vorschlag auf ihrer achtunddreißigsten Tagung vom 31. August bis 4. September 2009 in Seoul, Republik Korea, zu und vereinbarte ferner, einen Tagesordnungspunkt zur Erörterung der Beispielsorten auf ihrer neununddreißigsten Tagung hinzuzufügen (vergleiche Dokument TWA/38/17 „Bericht“, Absatz 36).

4. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) und die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) vereinbarten auf ihren Tagungen von 2009, daß Sachverständige ihre

Empfehlungen betreffend die auszuarbeitenden Dokumente über Beispielsorten an Herrn Joël Guiard (Frankreich) oder an das Verbandsbüro senden sollten, welches diese an Herrn Guiard weiterleitet. Der Sachverständige aus Neuseeland erklärte, daß er wünsche, die Frage von Beispielsorten aufzugreifen, die in den Bereich allgemein bekannter Sorten fallen, aber keine Bezeichnung haben.

5. Auf seiner sechsendvierzigsten Tagung vom 22. bis 24. März 2010 vereinbarte der TC, daß Beispielsorten bei einer künftigen Überarbeitung von TGP/7 geprüft werden sollten (Dokument TGP/7/3) (vergleiche Dokument TC/46/15 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 31).

6. Der TC prüfte auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf den von einem Sachverständigen aus Frankreich ausgearbeiteten Vorschlag, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt, sowie die Kommentare der TWP zu diesem Vorschlag. Der TC vereinbarte, daß das Thema der Beispielsorten einen möglichen Diskussionsgegenstand für die Montagstagung des TC im Jahr 2012 „die einer Erörterung von Erfahrungen der Verbandsmitglieder über Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von DUS-Prüfungen gewidmet ist“, bilden könnte (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absätze 62 und 111).

KOMMENTARE DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES IM JAHR 2012

7. Der TC prüfte auf seiner achtundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf, Schweiz, Beispielsorten auf der Grundlage von Dokument TC/48/18, Absätze 22 bis 27 und Anlage III sowie ein Referat über „Beispielsorten“ von Herrn Richard Brand (Frankreich) (vergleiche http://www.upov.int/edocs/mdocs/upov/en/tc_48/example_varieties.pdf).

8. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß es bei der Diskussion um die Aufnahme von Beispielsorten in die (UPOV) Prüfungsrichtlinien gehe und merkte an, daß eine vollständige Serie von Beispielsorten für jedes Verbandsmitglied wichtig wäre. Im Hinblick auf die Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien schlußfolgerte er, daß es in vielen Fällen schwierig sei, eine „universelle“ Serie von Beispielsorten, die für alle Verbandsmitglieder gleichermaßen geeignet wäre, festzulegen. In den Fällen, in denen es nicht möglich sei, eine universelle Serie von Beispielsorten zu entwickeln, könnte es allerdings sehr nützlich sein zu versuchen, eine ähnliche Bandbreite an Ausprägungsstufen für alle Verbandsmitglieder beizubehalten. Im Hinblick auf Lösungen für Fälle, in denen keine universelle Beispielsortenserie für alle Verbandsmitglieder vereinbart werden könne, erinnerte er daran, daß regionale Beispielsortenserien eine effiziente Lösung darstellen könnten. Er merkte ferner an, daß das Zurverfügungstellen von Sortenbeschreibungen durch Verbandsmitglieder eine wichtige Informationsquelle sein könnte, wobei mit der Entwicklung entsprechender Datenbanken allerdings beträchtliche Kosten verbunden wären (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 11).

9. Was die Prüfungsrichtlinien betrifft, so nahm der Vorsitzende eine Anregung zur Kenntnis, nach der der führende Sachverständige eine vollständige Liste von Sorten, die als Beispielsorten verfügbar wären, vorgeben könnte, statt eine eingeschränkte Liste vorzuschlagen. Er erinnerte auch daran, daß Beispielsorten gegebenenfalls durch Abbildungen und Verweise auf Kalibrierungshandbücher von Verbandsmitgliedern im Kapitel Literaturhinweise der Prüfungsrichtlinien ersetzt werden könnten (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 12).

10. Der TC vereinbarte auf seiner achtundvierzigsten Tagung, daß die Sachverständigen aus Frankreich ersucht werden sollen, auf der Grundlage des unter Tagesordnungspunkt „Erörterung von Erfahrungen der Verbandsmitglieder über Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von DUS-Prüfungen“ gehaltenen Vortrags und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Erörterung gemachten Kommentare und Vorschläge ein Referat auf den Tagungen der TWP im Jahr 2012 zu halten (vergleiche Dokument TC/48/22 „Bericht über die Schlußfolgerungen“, Absatz 45).

KOMMENTARE DER TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN IM JAHR 2012

11. Auf ihren Tagungen im Jahr 2012 prüften die TWA, TWV, TWC, TWF und die TWO jeweils die Dokumente TWA/41/14 und TWA/41/14 Add., TWV/46/14 und TWV/46/14 Add., TWC/30/14 und TWC/30/14 Add., TWF/43/14 und TWF/43/14 Add., und TWO/45/14 und TWO/45/14 Add. und gaben folgende Kommentare ab:

Allgemein	<p>Die TWA befürwortete den von dem Sachverständigen aus Neuseeland gemachten und von einem Sachverständigen aus Frankreich vorgestellten Vorschlag, der folgendermaßen lautet (vergleiche Dokumente TWA/41/14 Add. und TWA/41/34 „Bericht“, Absatz 19):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Führende Sachverständige sammelt die von den interessierten UPOV-Mitgliedern vorgeschlagenen Beispielsorten mit einer Beschreibung für jede dieser Sorten. • Der Führende Sachverständige kompiliert die Vorschläge, indem er die Zahl der Länder, die in ihren Vorschlägen übereinstimmen, berücksichtigt. Gegebenenfalls fordert er zusätzliche Informationen zu Beschreibungen an. • Ausgehend von den eingegangenen Beschreibungen analysiert der Führende Sachverständige die Zuverlässigkeit der Ausprägungsstufen und erstellt ausgehend von den meisten gemeinsamen Sorten einen Vorschlag für vorrangige QN Merkmale. Dieser in den zweiten Entwurf aufgenommene Vorschlag wird von den Sachverständigen vor ihrer folgenden Tagung geprüft und auf ihrer Tagung erörtert werden. • Schließlich entscheidet die Untergruppe, für welche Merkmale die Beispielsorten vorgeschlagen werden. 	TWA
	<p>Die TWV prüfte die Dokumente TWV/46/14 und TWV/46/14 Add. Die TWV befürwortete die von dem Sachverständigen aus Neuseeland gemachten und von einem Sachverständigen aus Frankreich vorgestellten Kommentare, die folgendermaßen lauten (vergleiche Dokumente TWV/46/14 Add. und TWV/46/41 „Bericht“, Absatz 17):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Führende Sachverständige sammelt die von den interessierten UPOV-Mitgliedern vorgeschlagenen Beispielsorten mit einer Beschreibung für jede dieser Sorten. • Der Führende Sachverständige kompiliert die Vorschläge und berücksichtigt dabei die Zahl der darin übereinstimmenden Länder. Gegebenenfalls fordert er zusätzliche Informationen zu Beschreibungen an. • Auf der Basis der eingegangenen Beschreibungen analysiert der Führende Sachverständige die Zuverlässigkeit der Ausprägungsstufen und erstellt ausgehend von den meisten gemeinsamen Sorten einen Vorschlag für vorrangige QN Merkmale. Dieser in den zweiten Entwurf aufgenommene Vorschlag wird von den Sachverständigen vor ihrer folgenden Tagung geprüft und auf ihrer Tagung erörtert werden. • Schließlich entscheidet die Untergruppe, für welche Merkmale die Beispielsorten vorgeschlagen werden. <p>Die TWV schlug vor, die für QN Merkmale erforderliche Mindestanzahl an Beispielsorten gemäß Dokument TGP/7/3, Anlage 3: GN 28: 2.3 „Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägungen innerhalb der Sortensammlung“ vorzugeben, und daß es zweckmäßig wäre, zur Kalibrierung gegebenenfalls Ringprüfungen anzusetzen (vergleiche Dokument TWV/46/41 „Bericht“, Absatz 17).</p>	TWV
	<p>Die TWC war sich der Bedeutung des Dokuments bewußt und schlug vor, die Arbeit über Beispielsorten fortzusetzen. Sie unterstrich die Bedeutung von Beispielsorten für das Ausfüllen des Technischen Fragebogens durch den Anmelder (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Bericht“, Absatz 17).</p>	TWC

	<p>Die TWC betonte, daß Beispielsorten wohl bekannt und auf dem Markt erhältlich sein sollten. Für Arten, die unter kontrollierten Bedingungen angebaut werden, wie etwa Zierpflanzen, können Beispielsorten von weltweiter Bedeutung sein (vergleiche Dokument TWC/30/41 „Bericht“, Absatz 18).</p>	TWC
	<p>Die TWF schlug vor, daß der Führende Sachverständige nach einem dreistufigen Ansatz vorgehen sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schritt 1: abklären, ob Beispielsorten für ein bestimmtes Merkmal erforderlich sind; • Schritt 2: falls als erforderlich betrachtet, sollten diese Beispielsorten, die als gemeinsame oder universelle Beispielsorten verwendet werden könnten, benannt werden; • Schritt 3: bestimmen, ob eine regionale Serie von Beispielsorten für die jeweilige Prüfungsrichtlinie notwendig ist. <p>Die TWF schlug vor, daß geprüft werden sollte, ob Anmeldern erlaubt werden könne, ihre eigene Auswahl an Beispielsorten¹ im Technischen Fragebogen anzugeben, um einen Beitrag zur Verdeutlichung der Ausprägung ihrer Sorten zu leisten (vgl. Dokument TWF/43/38 „Bericht“, Absätze 15 und 16).</p>	TWF
	<p>Die TWO stimmte darin überein, daß die Verwendung von Abbildungen für QL und PQ Merkmale weiter gefördert werden sollte, und befürwortete den von der TWF entwickelten dreistufigen Ansatz, bei dem der Führende Sachverständige nach folgenden Schritten vorgehen sollte (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Bericht“, Absatz 16):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schritt 1: abklären, ob Beispielsorten für ein bestimmtes Merkmal erforderlich sind; • Schritt 2: falls als erforderlich betrachtet, sollten diese Beispielsorten, die als gemeinsame oder universelle Beispielsorten verwendet werden könnten, benannt werden; • Schritt 3: bestimmen, ob eine regionale Serie von Beispielsorten für die jeweilige Prüfungsrichtlinie notwendig ist. <p>Die TWO nahm den Vorschlag der TWF zur Kenntnis, daß geprüft werden sollte, ob Anmeldern erlaubt werden solle, ihre eigene Auswahl an Beispielsorten im Technischen Fragebogen anzugeben, um zur Verdeutlichung der Ausprägung ihrer Sorten beizutragen (vergleiche Dokument TWO/45/37 „Bericht“, Absatz 17).</p>	TWO
<p>TGP/7/3 - Anlage 3: GN 28: 2.3</p>	<p>Die TWV schlug vor, die für QN Merkmale erforderliche Mindestanzahl an Beispielsorten gemäß Dokument TGP/7/3, Anlage 3: GN 28: 2.3 „Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägungen innerhalb der Sortensammlung“ vorzugeben und stimmte darin überein, daß es zweckmäßig wäre, zur Kalibrierung gegebenenfalls Ringprüfungen anzusetzen (vergleiche Dokument TWV/46/41 „Bericht“, Absatz 18).</p>	TWV

¹ Der TC-EDC empfahl, den Kommentar der TWF folgendermaßen abzuändern: „Die TWF schlug vor, daß geprüft werden sollte, ob den Anmeldern erlaubt werden könne, ihre Auswahl an Beispielsorten ähnlichen Sorten im Technischen Fragebogen anzugeben, ...“

KOMMENTARE DES ERWEITERTEN REDAKTIONSAUSSCHUSSES IM JAHR 2013

12. Der TC-EDC prüfte auf seinen Tagungen am 9. und 10. Januar 2013 Dokument TC-EDC/Jan13/6 und unterbreitete folgende Vorschläge:

2.5.1	dritte Zeile soll lauten: „(...) Serien von Beispielsorten bereit, <u>um</u> die Harmonisierung von Sortenbeschreibungen zu maximieren.
Anlage, Seite 4, Flußdiagramm 1	Kasten hinzufügen „Gehe zu Diagramm der regionalen Beispielsorten“ unter Kasten „Regionale Serie/n von Beispielsorten“
4.2.2	streichen

13. In der Anlage dieses Dokuments ist die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/7/3 „Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage, GN 28 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) - Beispielsorten“ basierend auf den Kommentaren der TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 und des TC-EDC auf seiner Tagung am 9. und 10. Januar 2013 dargelegt.

14. Der TC wird ersucht, die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/7/3 „Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) zur TG-Mustervorlage, GN 28 (TG-Mustervorlage: Kapitel 6.4) - Beispielsorten, auf der Grundlage der Anlage dieses Dokuments im Hinblick auf die Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu prüfen.

[Anlage folgt]

VORGESCHLAGENER TEXT FÜR DIE ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7/3 GN 28
BEISPIELSSORTEN

Anmerkung zum Entwurf

~~Durchstreichen~~ **(Hervorheben)** bedeutet eine Streichung aus Dokument TGP/7/3

Unterstreichen **(Hervorheben)** bedeutet eine Hinzufügung zu Dokument TGP/7/3

Die Fußnoten werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

Die Endnoten sind Hintergrundinformationen, die bei der Prüfung dieses Entwurfs behilflich sein sollen und im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen werden.

GN 28 (TG Mustervorlage: Kapitel 6.4) - Beispielssorten

3.1. Entscheidung über die Notwendigkeit von Beispielssorten für ein Merkmal

3.1.1 Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) legt dar, daß „in den Prüfungsrichtlinien Beispielssorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. ~~Wie in Abschnitt 4 erläutert, ist~~ diese Veranschaulichung ist in zweierlei Hinsicht erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) als Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen (weitere Informationen zu diesen zwei Aspekten sind in Abschnitt 4 „Zweck von Beispielssorten“ enthalten).

3.1.2 Die UPOV hat insbesondere die „Merkmale mit Sternchen“ als solche Merkmale ausgewiesen, die für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig sind.

3.1.3 Die Entscheidung darüber, ob Beispielssorten für ein Merkmal erforderlich sind, läßt sich wie folgt zusammenfassen:

i) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen nicht wichtig (Merkmal ohne Sternchen) und sind keine Beispielssorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 4.3.), müssen keine Beispielssorten bereitgestellt werden.

ii) Ist ein Merkmal, das für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig ist (Merkmal mit Sternchen), vom Jahr oder der Umwelt nicht beeinflusst (z. B. qualitative Merkmale), und sind keine Beispielssorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 1.1), müssen möglicherweise keine Beispielssorten bereitgestellt werden.

iii) Ist das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflusst (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale), oder sind Beispielssorten für die Veranschaulichung des Merkmals erforderlich (vgl. Abschnitt 4.3.1), müssen Beispielssorten bereitgestellt werden.

(iv) Wenn Beispielssorten gemäß i) bis iii) oben als erforderlich betrachtet werden, aber die Erstellung einer universellen Serie von Beispielssorten, die für alle UPOV-Mitglieder gilt, nicht zweckmäßig ist, sollte eine regionale Serie an Beispielssorten in Betracht gezogen werden.

3-1.4 Der Prozeß der Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal bereitgestellt werden müssen, wird in dem nachstehenden ersten Flußdiagramm veranschaulicht. Flußdiagramm 2 gibt an, wann Beispielsorten im Falle regionaler Serien von Beispielsorten bereitgestellt werden sollten (vgl. Abschnitt 4).

2. Kriterien für Beispielsorten

2.1 Verfügbarkeit

Die für die DUS-Prüfung zuständigen Behörden und die Züchter müssen in der Lage sein, Vermehrungsmaterial von Beispielsorten zu erlangen. Deshalb sollten Beispielsorten im allgemeinen für den Geltungsbereich der Prüfungsrichtlinien, oder im Falle regionaler Serien von Beispielsorten für die betreffende Region, weithin und verfügbar sein (vgl. auch Abschnitt 4, „Mehrere Serien von Beispielsorten“). Aus diesem Grund werden die Verfasser zu Beginn der Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien dazu angehalten, Sortenlisten von Beteiligten anzufordern, um die am weitesten verfügbaren Beispielsorten zu ermitteln. Ist eine Beispielsorte nicht breit verfügbar, sollte sie nur empfohlen werden, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen, beispielsweise, wenn sie die einzige Sorte mit einer bestimmten Ausprägungsstufe für ein gegebenes Merkmal ist.

2.2 Schwankung der Ausprägung

Die Beispielsorte sollte ein deutliches Beispiel für die Ausprägungsstufe geben. Jede Schwankung bei der Ausprägung der Beispielsorte für die gegebene Stufe, für die sie ausgewählt wurde, gegenüber anderen Sorten in der Sammlung hätte Probleme für die Harmonisierung der Sortenbeschreibungen zur Folge. Sind Sorten für diese Schwankungen anfällig, ist dies ein Anzeichen für eine spezifische Wechselwirkung zwischen dem Genotyp der Sorte und den Standorten, die eine Harmonisierung der Sortenbeschreibungen auf internationaler Basis erschweren würde. In diesen Fällen sollte in den Prüfungsrichtlinien keine Serie von Beispielsorten angegeben werden, weil dies irreführen würde und sogar zu einer unrichtigen Auslegung des Merkmals führen könnte (vgl. auch 1.2.7).

2.3.2 Minimierung der Anzahl

Aus praktischen Gründen wird empfohlen, die gesamte Serie von Beispielsorten für die Prüfungsrichtlinien so auszuwählen, daß alle erwünschten Merkmale und Ausprägungsstufen von einer minimalen Gesamtzahl von Beispielsorten erfaßt werden. Das bedeutet, daß jede Beispielsorte nach Möglichkeit für möglichst viele Merkmale verwendet werden sollte und daß die Beispielsorten nicht nur für ein oder sehr wenige Merkmale verwendet werden sollten.

2.4.3 Zustimmung der beteiligten Sachverständigen

2.4.3.1 Die vom federführenden Sachverständigen bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien vorgeschlagene Serie von Beispielsorten sollte in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Sachverständigen zusammengestellt werden. Ist (sind) ein (oder mehrere) Sachverständige(r) der Ansicht, daß bestimmte Beispielsorten für ihre Bedingungen nicht geeignet sind, sollte nach Möglichkeit eine andere Beispielsorte gefunden werden (vgl. auch Abschnitt 4-3, „Mehrere Serien von Beispielsorten“).

2.4.3.2 Es ist wichtig, daß die Serie von Beispielsorten für ein bestimmtes Merkmal von einem Sachverständigen zusammengestellt wird, um sicherzustellen daß sie für dieses Merkmal dieselbe Skala repräsentiert. Beispielsorten, die von anderen Sachverständigen für dasselbe Merkmal vorgeschlagen werden, sollten nachweislich dieselbe Skala repräsentieren, bevor sie für die Prüfungsrichtlinien akzeptiert werden. In Fällen, in denen es notwendig ist, eine getrennte Skala für verschiedene Sortentypen oder verschiedene Regionen zu entwickeln, müssen möglicherweise mehrere Serien von Beispielsorten entwickelt werden (vgl. Abschnitt 4-3, „Mehrere Serien von Beispielsorten“).

2.3.4 Veranschaulichung der Variationsbreite der Ausprägungen innerhalb der Sortensammlung

Die Serie von Beispielsorten für ein gegebenes Merkmal sollte Auskunft über die Variationsbreite der Merkmalsausprägungen in der Sortensammlung geben, die von den Prüfungsrichtlinien erfaßt wird. So ist es in der Regel erforderlich, Beispielsorten für mehr als eine Ausprägungsstufe anzugeben, und im Falle von

quantitativen Merkmalen:

- i) Skala „1 bis 9“: Beispielsorten für mindestens drei Ausprägungsstufen anzugeben (z. B. (3), (5) und (7)), obwohl es in Ausnahmefällen akzeptiert werden kann, für nur zwei Ausprägungsstufen Beispielsorten anzugeben;
- ii) Skalen „1 bis 5“ / „1 bis 4“ / „1 bis 3“: Beispielsorten für mindestens zwei Ausprägungsstufen anzugeben.

pseudoqualitativen Merkmalen: eine Serie von Beispielsorten zur Erfassung der verschiedenen Ausprägungsstufen innerhalb der Variationsbreite des Merkmals anzugeben.

4.2.2.5 Regionale Serien von Beispielsorten

4.2.2.5.1 Grundlage für regionale Serien von Beispielsorten

Die UPOV-Prüfungsrichtlinien müssen alle verschiedenen Länder, Regionen und Umwelten berücksichtigen, in denen die DUS-Prüfungen durchgeführt werden, und sie stellen, soweit möglich, allgemeingültige Serien von Beispielsorten bereit, um die Harmonisierung von Sortenbeschreibungen zu maximieren. Die regionale Anpassung von Sorten in einigen Gattungen und Arten kann jedoch bedeuten, daß es nicht möglich ist, eine internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen und daher auch, die Entwicklung einer allgemeingültigen Serie von Beispielsorten zu erreichen. Dennoch ist die regionale Harmonisierung in derartigen Fällen wichtig und wird durch die Bereitstellung regionaler Serien von Beispielsorten erleichtert, wie in Flußdiagramm 2 in Abschnitt 3.4 zusammengefaßt. Das Grundprinzip für die Benennung regionaler Typen wird in den Prüfungsrichtlinien erläutert, und gegebenenfalls kann eine Korrelation zwischen den verschiedenen regionalen Serien von Beispielsorten hergestellt werden.

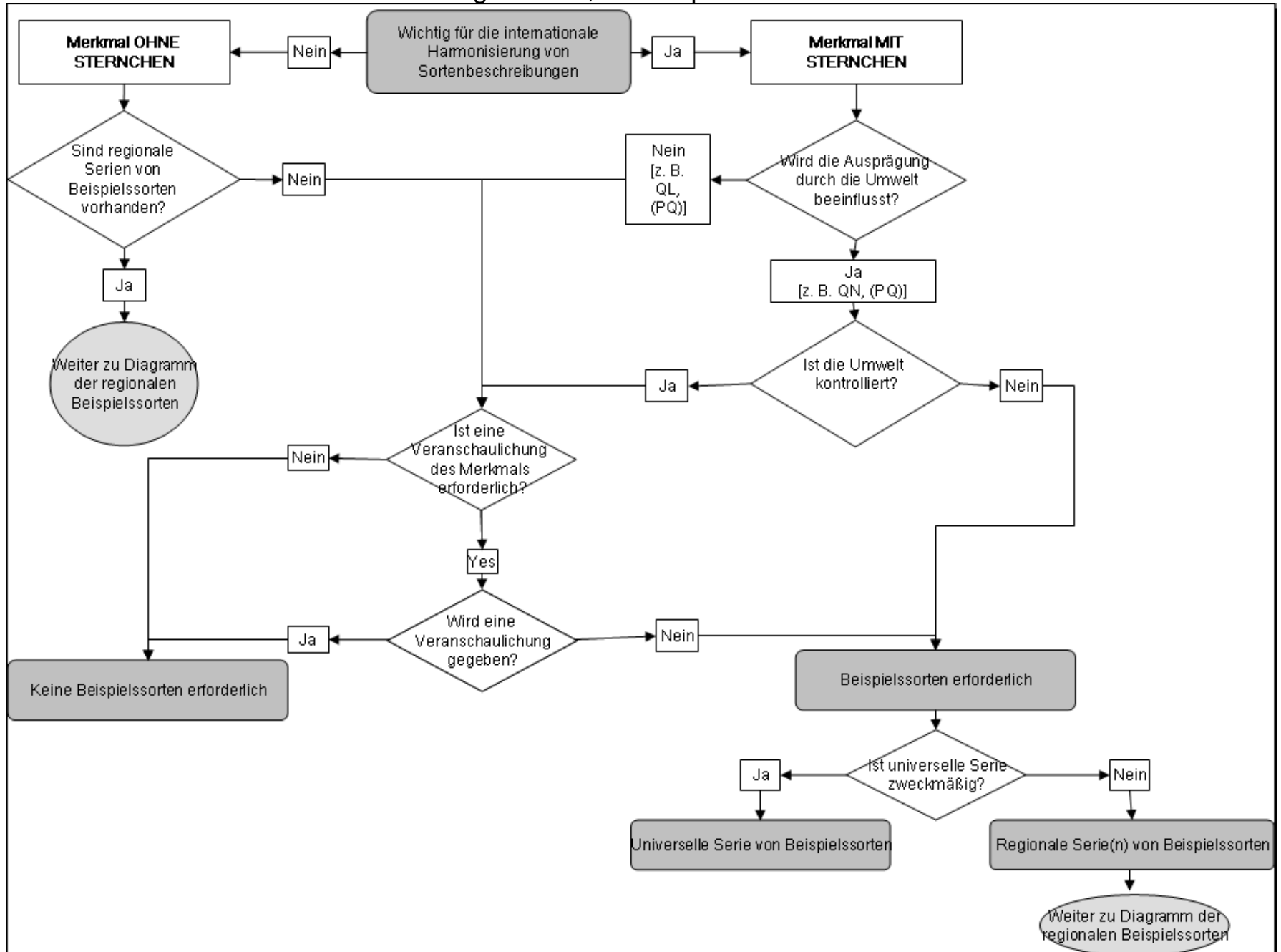
4.2.2.5.2 Verfahren zur Entwicklung regionaler Serien

4.2.2.5.2.1 Vereinbart die entsprechende TWP die Entwicklung regionaler Serien von Beispielsorten, bestimmt die betreffende TWP die Regionen und Beitragsleistenden für die regionalen Listen von Beispielsorten.

4.2.2.5.2.2 Ist der entsprechenden TWP bekannt, daß regionale Serien von Beispielsorten entwickelt werden sollen, wird dies in den Prüfungsrichtlinien vermerkt.

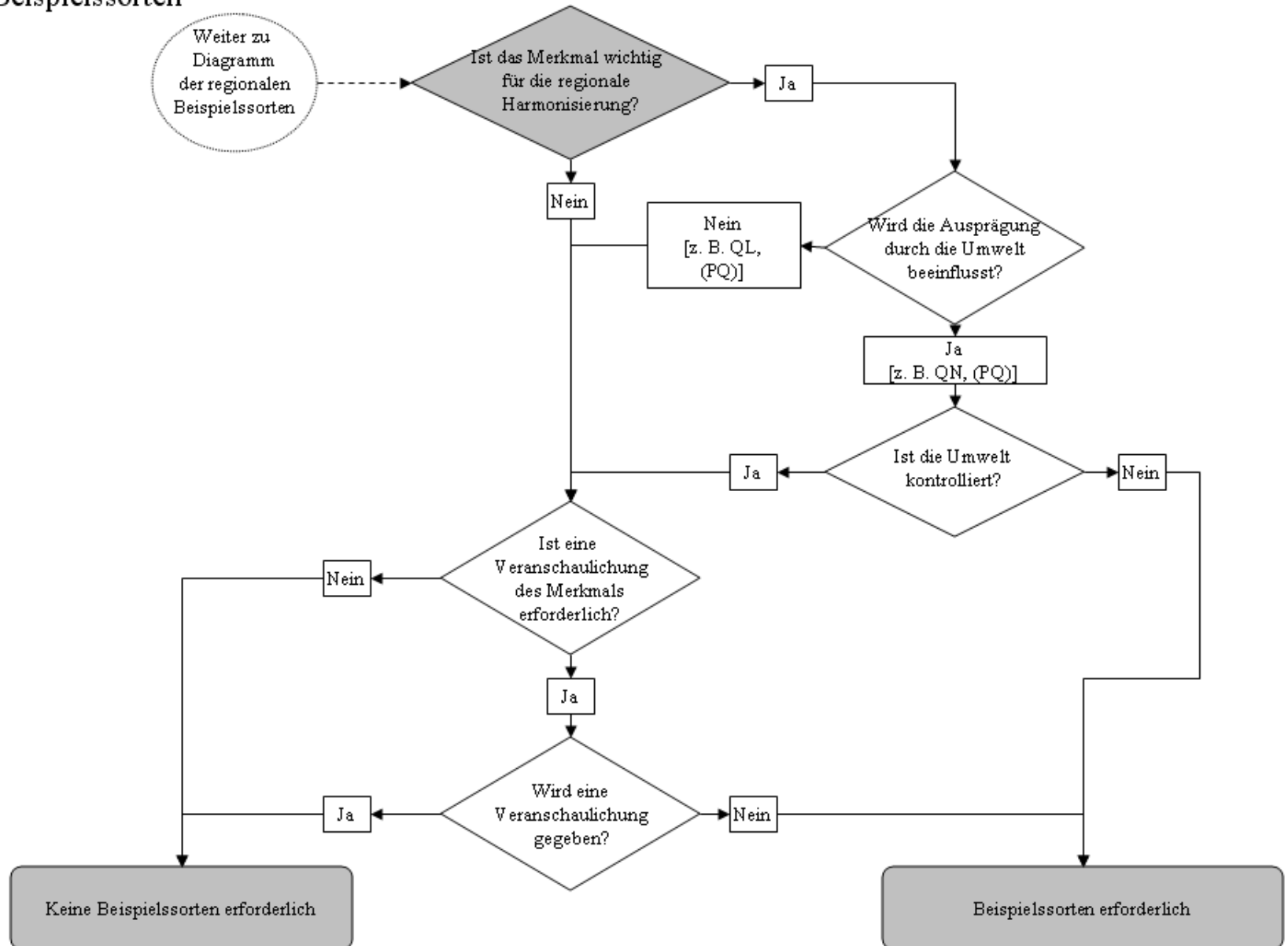
Flußdiagramm 1

Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal erforderlich sind



Flußdiagramm 2

Entscheidung darüber, ob Beispielsorten für ein Merkmal erforderlich sind: Regionale Serien von Beispielsorten



4.3. Mehrere Serien von Beispielsorten

4.1 Einführung

4.1.1 Die Allgemeine Einführung erklärt: „Verschiedene Sortengruppen innerhalb einer Art können in getrennten oder unterteilten Prüfungsrichtlinien behandelt werden, wenn diese Kategorien aufgrund von Merkmalen, die für die Unterscheidbarkeit geeignet sind, zuverlässig voneinander getrennt werden können oder wenn ein geeignetes Verfahren entwickelt wurde, um zu gewährleisten, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit angemessen berücksichtigt werden“.

4.1.2 Diese Erläuterung soll sicherstellen, daß Sortengruppen oder -typen nur gebildet werden, wenn gewährleistet werden kann, daß eine Sorte eindeutig der richtigen Gruppe zugeordnet wird, oder wenn nicht, daß andere Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß alle allgemein bekannten Sorten für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden. Wenn die Prüfungsrichtlinien nur eine Gruppe oder einen Typ innerhalb einer Art erfassen, sollten die Prüfungsrichtlinien daher erläutern, welche Merkmale oder welche sonstige Grundlage die Unterscheidbarkeit aller Sorten eines Sortentyps von allen übrigen Sorten der anderen Typen sicherstellen.

4.2.3.1 Darstellung

4.2.3.1.1 Das Vorhandensein von mehreren Serien von Beispielsorten bedeutet, daß für einige oder alle Merkmale keine Beispielsorten in der Merkmalstabelle angegeben werden und die verschiedene Serien von Beispielsorten in einer auf der UPOV-Website verfügbaren Anlage aufgeführt sind, die folgendermaßen dargestellt ist:

	Region A					
Beispielsorten	M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	<i>usw.</i>
Sorte A	3	1	3		3	
Sorte B	5	2	7	1	1	
Sorte C	7	3	5	9	2	
Sorte D		4			4	
<i>usw.</i>						

	Region B					
Beispielsorten	M. 1	M. 2	M. 3	M. 4	M. 5	<i>usw.</i>
Sorte I	3	4	5		1	
Sorte II	5	2	3	1	2	
Sorte III	7	1	7	9	3	
Sorte IV		3			4	
<i>usw.</i>						

4.2.3.1.2 Selbst wenn die Spalte „Beispielsorte“ leer ist (d. h. wenn für ein Merkmal keine allgemeingültigen Beispielsorten vorhanden sind), wird sie in der Merkmalstabelle beibehalten, um es den Benutzern zu ermöglichen, die Spalte mit den geeigneten Beispielsorten auszufüllen.

4.3.2 *Verschiedene Sortentypen*

4.3.2.1 Wenn es mit einer einzigen Serie von Beispielsorten nicht möglich ist, alle Sortentypen zu beschreiben, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden (z. B. Winterformen und Sommerformen), können sie unterteilt werden, um verschiedene Serien von Beispielsorten zu erstellen.

4.3.2.2 Werden verschiedene Serien von Beispielsorten für verschiedene Sortentypen, die von denselben Prüfungsrichtlinien erfaßt werden, angegeben, werden sie in der Merkmalstabelle in derselben Spalte wie üblich aufgeführt. Die beiden Serien von Beispielsorten (z. B. Winter- und Sommerform) werden durch einen Semikolon getrennt und jede Serie mit einer Kennzeichnung versehen. Ferner wird in der Legende in Kapitel 6 der Prüfungsrichtlinien eine Erläuterung gegeben.

Beispiel: Für einzelne Merkmale sind verschiedene Beispielsorten, getrennt durch Semikolon, für die Winterform und die Sommerform angegeben. Die Winterformen stehen vor dem Semikolon; ihnen ist „(w)“ vorangestellt, die Sommerformen stehen nach dem Semikolon; ihnen ist „(s)“ vorangestellt:

Stage/ Stade/ Stadium/ Estado	English	français	deutsch	español	Example Varieties/ Exemples/ Beispielsorten/ Variedades ejemplo	Note/ Nota
7. (*) (+)	75-92 MG/MS	Plant: length	Plante: port	Pflanze: Wuchsform	Planta: porte	
	short	courte	kurz	corta	(w) Variety A, Variety C; (s) Alpha	3
	medium	moyenne	mittel	media	(w) Variety B; (s) Beta	5
	long	longue	lang	larga	(s) Gamma	7

4.4. *Zweck der Beispielsorten*

Die Allgemeine Einführung (Kapitel 4.3) sieht vor, daß „in den Prüfungsrichtlinien Beispielsorten angegeben werden, um die Ausprägungsstufen eines Merkmals zu verdeutlichen“. Diese Verdeutlichung der Ausprägungsstufen ist im Hinblick auf zwei Aspekte erforderlich:

- a) zur Veranschaulichung des Merkmals und/oder
- b) als Grundlage für die Zuordnung der geeigneten Ausprägungsstufe zu jeder Sorte und dadurch zur Erstellung international harmonisierter Sortenbeschreibungen.

4.4.1 *Veranschaulichung eines Merkmals*

Obwohl Beispielsorten den Vorzug haben, es den Prüfern zu ermöglichen, ein Merkmal „im wirklichen Leben“ zu sehen, kann die Veranschaulichung eines Merkmals anhand von Fotoaufnahmen oder Zeichnungen (die in Kapitel 8 der Prüfungsrichtlinien bereitzustellen sind) in vielen Fällen ein Merkmal deutlicher veranschaulichen. Außerdem bedeutet die Schwierigkeit bei der Auswahl geeigneter Beispielsorten, die alle Voraussetzungen in Abschnitt 2 unten erfüllen, daß Fotoaufnahmen oder Zeichnungen eine wichtige Alternative oder Ergänzung zu Beispielsorten als Mittel zur Veranschaulichung von Merkmalen sind.

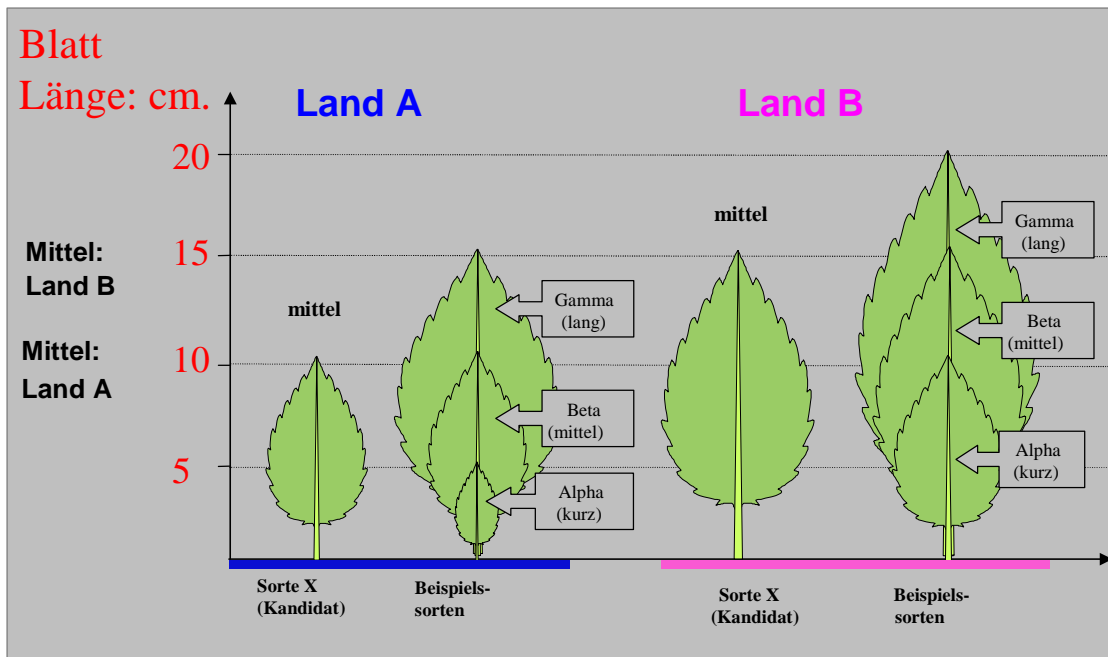
1.4.2 Internationale Harmonisierung der Sortenbeschreibungen

1.4.2.1 Der Hauptgrund, weshalb Beispielsorten beispielsweise anstelle tatsächlicher Messungen verwendet werden, ist, daß Messungen durch die Umwelt beeinflusst werden können. Folgendes hypothetische und vereinfachte Beispiel soll zeigen, um darzulegen, weshalb Beispielsorten den absoluten Messungen in dieser Hinsicht überlegen sind.

Beispiel: Zu prüfendes Merkmal: Blattlänge

1.4.2.2 Folgende Abbildung stellt die Ergebnisse für eine Kandidatensorte „X“ aus den DUS-Anbauversuchen in Land A und Land B gegenüber:

Figure 1



a) Beispielsorten in den Prüfungsrichtlinien

1.4.2.3 Beispielsorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale gegenüber den Jahres- und Standorteinflüssen. So ist bei Verwendung der durch die Beispielsorten gegebenen relativen Skala festzustellen, daß die Beispielsorte Beta an beiden Standorten die Ausprägungsstufe „mittel“ zeigt, obwohl sie im Land A 10 cm und im Land B 15 cm mißt.. Auf dieser Grundlage würde die Blattlänge der Kandidatensorte X in beiden Ländern, A und B, als eine mittlere Blattlänge angesehen.

	Beispielsorten	Note
Blatt: Länge der Blattspreite		
kurz	Alpha	3
mittel	Beta	5
lang	Gamma	7

b) Feste Messwerte in den Prüfungsrichtlinien

4.4.2.4 Wenn in den Prüfungsrichtlinien absolute Messwerte anzugeben wären und die Prüfungsrichtlinien in Land A aufgrund der Daten aus Abbildung 1 erstellt würden, würde die Merkmalstabelle folgendes zeigen:

	Länge	Note
Blatt: Länge der Blattspreite		
kurz	5 cm	3
mittel	10 cm	5
lang	15 cm	7

4.4.2.5 Da es keine durch Beispielssorten gebildete „relative Skala“ gibt, würden die Daten aus Abbildung 1 zu folgender Beschreibung führen:

	Land A	Land B
Sorte X	10 cm (mittel: Note 5)	15 cm (lang: Note 7)

4.4.2.6 So würde die Sorte X, wenn in Land A angebaut, bei Verwendung absoluter Messungen in den Prüfungsrichtlinien, als „mittel (Note 5)“, wenn jedoch in Land B angebaut, als „lang (Note 7)“ beschrieben. Dies zeigt, daß es äußerst irreführend sein könnte, Beschreibungen von verschiedenen Standorten aufgrund der absoluten Messungen ohne die durch die Beispielssorten ermöglichte Adjustierung bezüglich der Jahres- oder Standorteinflüsse miteinander zu vergleichen.

4.4.2.7 Dennoch kann wegen möglicher Interaktionen zwischen dem Genotyp der Sorte und dem Standort (z. B. Einfluß der Fotoperiode) nicht angenommen werden, daß Beschreibungen, die in verschiedenen Ländern oder an verschiedenen Standorten erstellt werden und dieselbe Serie von Beispielssorten verwenden, gleich sind (vgl. auch Abschnitt 2.2). Anleitung bezüglich des Spielraums für den Vergleich von Sorten aufgrund von Beschreibungen, die an verschiedenen Standorten erstellt werden, wird in Dokument TGP/9, Prüfung der Unterscheidbarkeit, gegeben.

[Ende der Anlage und des Dokuments]